



Schutzplan Naturobjekte

Schutz- und Pflegevorschriften für den Teil Naturobjekte

Öffentliche Auflage vom XX.YY.ZZZZ bis XX.YY.ZZZZ

Vom Gemeinderat beschlossen am: XX.YY.ZZZZ

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Sabina Peter Köstli

Daniel Meier

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. vom

Inhalt

Glossar.....	2
1. Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich.....	4
2. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe.....	4
Art. 4 Ersatzprinzip	4
3. Schutz- und Pflegebestimmungen der Objekttypen	4
Art. 5 Wiesen und Weiden	4
Art. 6 Feuchtgebiete (Streuwiesen und Feuchtwiesen).....	5
Art. 7 Gewässer (stehende Gewässer und Ufervegetation)	6
Art. 8 Kleingehölze (Hecken, Feld- und Bachgehölze).....	6
Art. 9 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen	7
Art. 10 Weitere geschützte Naturobjekte	7
4. Beiträge und Abgeltungen	7
Art. 11 Beiträge und Abgeltungen.....	7
Art. 12 Bewirtschaftungsverträge.....	8
5. Schlussbestimmungen	8
Art. 13 Bewilligungsinstanz.....	8
Art. 14 Weitere geschützte Naturobjekte durch Entscheid	8
Art. 15 Rechtsmittel	8
Art. 16 Inkrafttreten.....	8

Glossar

DZV

Die Direktzahlungsverordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und legt die Höhe der Beiträge fest. Zudem legt sie die Kontrollen und Verwaltungsanktionen fest.

Mulchen

Mulchen bezeichnet das Abmähen bei gleichzeitigem Zerkleinern und Liegenlassen des Schnittgutes, meist durch einen Sichel- oder Schlegelmulcher.

Struktureichtum

Die Vielfalt verschiedener Strukturen wie zum Beispiel Gebüschgruppen, Feucht- oder Nassstellen, Felsaufschlüssen, Steinhaufen, Gräben, Asthaufen, Sandhaufen, offene Bodenstellen usw.

Übliche Pflege

Die übliche Pflege beinhaltet Massnahmen, welche in einem Rhythmus von weniger als fünf Jahren durchgeführt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Mahd von Wiesen, die fachgerechte Durchforstung von Hecken oder die Schilfmahd um Gewässer. Massnahmen, welche seltener vorkommen und einen grösseren Eingriff in ein Naturobjekt bedeuten, wie zum Beispiel das Ausbaggern von Tümpeln oder Neuansaat einer Wiese, sind bewilligungspflichtig.

Invasive Neophyten und Problemunkräuter

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, welche für die Umwelt relevante Schäden verursachen können (z.B. das Einjährige Berufkraut). Dazu gehören alle Arten, welche auf der Liste der gebietsfremden Arten des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) stehen.

Problemunkräuter sind einheimische Pflanzenarten, welche zu relevanten Schäden in der Landwirtschaft führen können. Dazu gehören zum Beispiel Ackerkratzdisteln oder Blacken.

ENTWURF

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Diese Schutz- und Pflegevorschriften sind Bestandteil des Schutzplans. Sie regeln den Schutz und die fachgerechte Pflege der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung der Gemeinde Hüttwilen. Sie stützen sich auf § 10 Abs.1 TG NHG.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Schutz- und Pflegevorschriften gelten für die im Situationsplan bezeichneten Naturobjekte. Das sind:

- Wiesen und Weiden
- Feuchtgebiete (Streue- und Feuchtwiesen)
- Gewässer (stehende Gewässer und Ufervegetation)
- Kleingehölze (Hecken, Feld- und Bachgehölze)
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen
- Weitere geschützte Naturobjekte

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe

Alle Eingriffe in Naturobjekte, die über die übliche Pflege hinausgehen, sind bewilligungspflichtig (§ 7 TG NHG).

Art. 4 Ersatzprinzip

Mit der Erteilung der Bewilligung nach § 7 TG NHG legt die Bewilligungsbehörde auch Art und Ausmass eines allfälligen Ersatzes im Sinne von § 8 Abs. 3 TG NHG fest (vgl. § 35 RRV NHG).

3. Schutz- und Pflegebestimmungen der Objekttypen

Art. 5 Wiesen und Weiden

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Wiesen und Weiden sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt und in ihrer Fläche und Qualität (Artenvielfalt, Struktureichtum) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit den kantonalen Fachstellen gelten folgende Pflegevorschriften:

- Jährlich muss mindestens eine und maximal drei Nutzungen erfolgen (Schnitt oder Beweidung). Davon ausgenommen sind Vornutzungen oder Herbstweiden.
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern und Steinbrechmaschinen sind verboten.
- Der früheste Schnitttermin bei Wiesen ist am 15. Juni.
- Bei jedem Schnitt müssen 10 % der Fläche als ungemähte Rückzugsstreifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen werden. Diese Rückzugsstreifen müssen an wechselnden Standorten und nicht entlang von Hecken, Gehölz- und Waldrändern angelegt werden.
- Die zweite Nutzung erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Nutzung.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Problempflanzen und invasive Neophyten müssen bekämpft werden. Treten auf einer Fläche übermässig Neophyten auf, steht die Gemeinde beratend und in erheblichen Fällen auch finanziell unterstützend zur Seite.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt, ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mechanisch nicht mit angemessenem Aufwand bekämpfbar sind. Einzelstockbehandlungen dürfen nur mit Pflanzenschutzmitteln gemäss Dokument "Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen" (Agridea und BLW) gegen die dort aufgeführten Problempflanzen durchgeführt werden.
- Es ist keine Düngung erlaubt, ausser durch Weidetiere.
- Bei Wiesen ist eine Nutzung des letzten Aufwuchses, als schonende Herbstweide, bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt. Ausserordentliche Nutzungen vor dem 1. September sind mit einer entsprechenden kantonalen Bewilligung zugelassen.
- Bei Weiden ist bei Bedarf ein Säuberungsschnitt auf Teilflächen im Herbst erlaubt.
- Nach der Beweidung müssen noch 10 – 20 % Weidereste vorhanden sein.
- Die Zufütterung von Weidetieren auf der Weide ist nicht erlaubt.
- Aufforstung oder andere Veränderungen, welche die Zusammensetzung der Wiesen und Weiden beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Art. 6 Feuchtgebiete (Streuwiesen und Feuchtwiesen)

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Feuchtgebiete sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt und in ihrer Fläche und Qualität (Artenvielfalt, Strukturreichtum) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit den kantonalen Fachstellen gelten folgende Pflegevorschriften:

- Jährlich muss mindestens eine Nutzung erfolgen (Schnitt).
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Der Schnitt ist mit einem Mähgerät mit einem Messerbalken auf einer Höhe von 5 - 10 cm auszuführen.
- Der früheste Schnitttermin ist am 1. September.
- Beim Schnitt müssen 10% der Fläche als ungemähte Rückzugsstreifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen werden. Diese Rückzugsstreifen müssen an wechselnden Standorten und nicht entlang von Hecken, Gehölz- und Waldrändern angelegt werden.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Problempflanzen und invasive Neophyten müssen bekämpft werden
- Es ist keine Düngung erlaubt.
- Es ist keine Beweidung erlaubt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

- Aufforstungen, Entwässerung (Drainage), Terrainveränderungen und andere Veränderungen, welche die Qualität der Feuchtgebiete beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Art. 7 Gewässer (stehende Gewässer und Ufervegetation)

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen stehenden Gewässer und/oder die Ufervegetation sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt und in ihrer Fläche und Qualität zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit den kantonalen Fachstellen gelten folgende Pflegevorschriften:

- Gewässer und die Ufervegetation dürfen nicht überdeckt werden.
- Der rechtsgültig ausgeschiedene Gewässerraum ist gemäss Art. 41c GSchV extensiv zu bewirtschaften und darf nicht umgebrochen werden.
- Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Problempflanzen und invasive Neophyten müssen bekämpft werden.
- Die Ufervegetation muss naturnah gestaltet sein.
- Natürliche Fischbestände können erhalten bleiben. Die Fütterung und das Einsetzen von Fischen und nicht-einheimischen Wasserlebewesen ist untersagt.

Art. 8 Kleingehölze (Hecken, Feld- und Bachgehölze)

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen Hecken, Feld- und Bachgehölze sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Die Objekte sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität (Artenvielfalt, Strukturreichtum, etc.) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit den kantonalen Fachstellen gelten folgende Pflegevorschriften:

- Die Heckenpflege ist von Anfang November bis Anfang März durchzuführen.
- Die bevorzugte fachgerechte Pflege beinhaltet, dass jährlich maximal 1/3 der Fläche der Hecke selektiv gepflegt wird (gleicher Abschnitt alle 2 bis 5 Jahre). Alternativ können alle 6 bis 15 Jahre maximal 1/3 der Fläche der Hecke auf den Stock gesetzt werden. Dabei dürfen die auf den Stock gesetzten Abschnitte je maximal 20 m lang sein.
- Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken ein Krautsaum von mindestens 3 m und maximal 6 m anzulegen und extensiv zu bewirtschaften. Grenzen Dauerkulturen an eine Hecke, darf der Krautsaum als Pufferstreifen bewirtschaftet werden.
- Der Krautsaum wird maximal 2 Mal pro Jahr genutzt, die erste Nutzung ist frühestens am 15. Juni.
- Mulchen des Krautsaums ist verboten.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Die Düngung von Hecke und Krautsaum ist verboten.
- Die bestockte Heckenfläche darf nicht beweidet werden.
- Problempflanzen und invasive Neophyten müssen bekämpft werden.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide / Herbizide) ist verboten, ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen im Krautsaum, sofern diese mechanisch nicht mit angemessenem Aufwand bekämpfbar sind. Einzelstockbehandlungen dürfen nur mit Pflanzenschutzmitteln gemäss Dokument "Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen" (Agridea und BLW) gegen die dort aufgeführten Problempflanzen durchgeführt werden.
- Bei grossflächigem natürlichem Absterben sind die Hecken durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten am gleichen oder an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Die Ersatzhecke soll eine hohe Vielfalt (min. 20 % Dornenanteil, viele verschiedene Strauch- und Baumarten) und eine Bestockungsbreite von min. 2 m aufweisen.
- Liegendes und stehendes Totholz soll stehengelassen werden und gefördert werden.

Art. 9 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen

Schutz

Die im Situationsplan eingetragenen markanten Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen sind für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Die Objekte sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) zu erhalten und zu fördern.

Pflege

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit den kantonalen Fachstellen gelten folgende Pflegevorschriften:

- Die Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen sind fachgerecht zu pflegen. Eine fachgerechte Pflege soll für Hochstamm-Feldobstbäume gemäss dem Merkblatt der Agridea, 2018 (https://agridea.abacuscity.ch/abauserimage/Agridea_2_Free/3244_2_D.pdf?xet=1681273647933) stattfinden. Die Pflege von Einzelbäumen soll den Vorgaben des Bundes der Baumpfleger durchgeführt werden (<https://baumpflege-schweiz.ch/dokumente/>).
- Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch standortgerechte Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen.
- Im Umkreis von 3 m dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Art. 10 Weitere geschützte Naturobjekte

Die Gemeinde kann weitere Naturobjekte im Situationsplan als geschützt ausscheiden.

Die Gemeinde kann Flächen für Aufwertungsmassnahmen bezeichnen sowie Flächen vorsehen, die für den ökologischen Ausgleich bestimmt sind (§ 1 Abs. 2 TG NHG), vgl. § 34 Abs.2 RRV NHG).

4. Beiträge und Abgeltungen

Art. 11 Beiträge und Abgeltungen

Für besondere Aufwendungen der Bewirtschafter und Grundeigentümer sowie für Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieses Schutzplanes leistet die Gemeinde Beiträge und Abgeltungen. Massgebend für die Bestimmung der Höhe der Beiträge und Abgeltungen ist das Beitragsreglement der Gemeinde Hüttwilen gemäss § 15 TG NHG.

Art. 12 Bewirtschaftungsverträge

Die Gemeinde kann mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen. Darin können weitere und von den in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** – Art. 10 genannten Pflegevorschriften abweichende Bestimmungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Aufwertung sowie die Abgrenzung von Pufferzonen / Krautsaum usw. gemacht werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 13 Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieses Schutzplanes ist der Gemeinderat oder gegebenenfalls auf Antrag die Natur- und Landschaftskommission, welche auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Die kantonalen Fachstellen stehen als beratende Instanzen zur Verfügung.

Art. 14 Weitere geschützte Naturobjekte durch Entscheid

Die Gemeinde kann gestützt auf § 10 TG NHG weitere Naturobjekte, nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle durch Entscheid, bezeichnen.

Art. 15 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs geführt werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Schutzplan tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt, auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt, in Kraft.